Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)

1. Aufnahme

Das uns anvertraute Kind wird mit zu den genannten Konditionen der Onlinebuchung in unserer Kinderbetreuungseinrichtung Ratz und Rübe aufgenommen.

2. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

2.1 Die tägliche Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung Ratz und Rübe ist von jeweils Montag-Donnerstag: 07:30 - 16:30; Freitag: 07:30 - 16:00.

2.2 Die Kinderbetreuungseinrichtung Ratz und Rübe ist während des Betreuungsjahres von Montag bis Freitag geöffnet. An in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, dem 24. und 31. Dezember, internen Weiterbildungstagen im Jahr, sowie weiteren Schließtagen je Kalenderjahr bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Schließtage werden zu Beginn des neuen Betreuungsjahres bekanntgegeben

2.3 Die unter Ziffer 2.2. erwähnten Schließzeiten befreien die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten nicht von der vertraglichen Vereinbarung, die vollen monatlichen Betreuungsbeiträge und Zusatzentgelte zu entrichten.

2.4 In Ausnahmefällen können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse (insbesondere höhere Gewalt, virale Infekte, erhöhtem Personalausfall) außergewöhnliche Schließtage von Nöten sein, die so früh wie möglich per E-Mail, in der Software KigaRoo und/oder per Aushang bekanntgegeben werden. Auch für diese außergewöhnlich auftretenden Schließungen besteht kein Anspruch der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten auf Rückerstattung der Beiträge aller Art.

3. Betreuungskosten und Nebenkosten

3.1 Die monatlich anfallenden Kosten der Einrichtung für die Kindesbetreuung sowie die monatlichen Nebenkosten werden durch das Land Hamburg festgelegt.

3.2 Der Betreuungsbeitrag wird durch öffentliche Behörden festgesetzt. Sollten diese den Betreuungsbeitrag ändern, gilt diese Anpassung auch für diesen Betreuungsvertrag ab dem jeweiligen Stichtag der Änderung als vereinbart. Stiftung Kindergärten Finkenau hat weder auf die Höhe noch auf den Zeitpunkt der Änderung Einfluss. Etwaige Änderungen des Betreuungsbeitrags werden unverzüglich mitgeteilt.

3.3 Der Nebenkostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Verpflegungskosten und eventuell der Servicepauschale (freiwillig), die durch das zusätzliche Angebot und die Qualität der Einrichtung entstehen. Die Nebenkosten stellen eine monatlich Pauschale dar, die unabhängig von Schließtagen, Krankheit des Kindes und sonstiger Abwesenheit zu entrichten sind.

3.4 Der Betreuungsbeitrag und die Nebenkosten sind monatlich im Voraus zu entrichten und ab dem ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin durch den Betreuungsanbieter von einem Konto der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten bei einem deutschen Kreditinstitut abgebucht. Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten verpflichten sich, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.

3.5 Sofern nicht eine einzelne Person sorgeberechtigt ist, verpflichten sich die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen unter diesem Betreuungsvertrag als Gesamtschuldner.

4. Betreuung

4.1 Die Betreuung der Kinder umfasst auch deren Erziehung und Bildung. Grundlage dieser sind die

gesetzlichen Vorgaben und das Betreuungskonzept Stiftung Kindergärten Finkenau, dass die pädagogische Konzeption der Kinderbetreuungseinrichtung darstellt.

4.2 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes zurück an die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten. Dies bedeutet, dass die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten ihren gesetzlichen Fürsorge- und Aufsichtspflichten bis zur Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und nach Übergabe des Kindes zurück an die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten nachkommen müssen. Sofern andere Personen (Mindestalter 14 Jahre) als die Bezugspersonen /Sorgeberechtigten das Kind abholen, ist für jede dieser Personen eine schriftliche Vollmacht in der Einrichtung auszufüllen und vorzulegen.

4.3 Während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung und den im Zusammenhang mit dem Besuch in der Kinderbetreuungseinrichtung entstehenden direkten Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

4.4 Je nach Betreuungsumfang erhält das Kind in der Einrichtung neben Getränken auch Frühstück und Mittagessen sowie eine Brotzeit am Nachmittag.

4.5 Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bezugspersonen und des pädagogischen Personals ist im Interesse des Kindes. Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten haben daher die Möglichkeit, regelmäßig stattfindende Elternabende zu besuchen, um sich dort mit dem Personal und anderen Eltern auszutauschen. Die Leitung der Einrichtung und das pädagogische Personal sind stets bestrebt, den Wünschen der Eltern nach Einzelgesprächen nachzukommen. Sollte es sich aufgrund plötzlich eintretender Vorkommnisse als schwierig darstellen, zuvor vereinbarte Einzelgespräche durchzuführen, geht die Betreuung der Kinder in der Einrichtung immer vor. Es besteht weiter die Möglichkeit der Bildung eines Elternbeirates, was die Einrichtung sehr begrüßt und ausdrücklich unterstützt.

5. Gesundheitsvorsorge und Erkrankung des Kindes

5.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall der übertragbaren Krankheit in dem unmittelbaren häuslichen Umfeld des Kindes sind der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

5.2 Ferner ist die Kinderbetreuungseinrichtung sofort darüber zu informieren, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

5.3 Treten während der Betreuungszeit bei dem Kind Anzeichen einer Erkrankung auf, hat der Sorgeberechtigte unverzüglich die weitere Betreuung zu übernehmen. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung des Kindes ein ärztliches Attest zu fordern. Ein solcher Verdacht ist insbesondere gegeben, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als ein Tag fehlt. Bei ansteckenden Krankheiten ist in jedem Fall die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

5.4 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen (siehe §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz). In dieser Zeit ist ein Anspruch auf Betreuung durch Stiftung Kindergärten Finkenau ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche schriftliche amtsärztliche Zustimmung möglich. Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen dürfen.

5.5 Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass das Kind an den empfohlenen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen hat.

6. Mitteilungspflichten der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten

6.1 Stiftung Kindergärten Finkenau hat für die Beantragung von öffentlichen Fördergeldern gesetzlichen Melde- und Nachweispflichten zu entsprechen. So müssen mehrere Male im Jahr bestimmte Daten an die Kommune des Wohnortes des Kindes übermittelt werden. Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Abgabe einer Kopie einer aktuellen Meldebescheinigung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

6.2 Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten verpflichten sich der Stiftung Kindergärten Finkenau aus dem vorgenannten Grund folgende wesentliche Veränderung, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen:

a) Persönliche Daten des Kindes (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Anschrift),

b) Persönliche Daten der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie E-Mail-Adresse),

c) Änderungen des Wohnorts der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten (Nachweis durch Meldebescheinigung),

d) Veränderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind,

e) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfen oder Behinderungen des Kindes,

f) Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten, sowie im Notfall zu benachrichtigendem Personenkreis,

g) Änderung der Telefonnummer oder anderer Kontaktdaten,

6.3 Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten verpflichten sich weiterhin dazu die Abwesenheit ihres Kindes möglichst frühzeitig (2 Wochen vorher) in der Einrichtung bekanntzugeben.

7. Kündigung des Betreuungsvertrages

7.1 Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist nur mit der Zustimmung des Trägers Stiftung Kindergärten Finkenau zulässig. Nach Vertragsbeginn können die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten und Stiftung Kindergärten Finkenau den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen (ordentliche Kündigung). Über die Wahrung der Kündigungsfrist entscheidet der Zugang der ordentlichen Kündigung. Sollte das Kind bereits vor Beendigung des Betreuungsvertrages das Betreuungsverhältnis verlassen, muss das Betreuungsentgelt dennoch für die verbleibende Zeit entrichtet werden.

7.2 Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten und Stiftung Kindergärten Finkenau können den Betreuungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (außerordentliche Kündigung).

Ein wichtiger Grund seitens Stiftung Kindergärten Finkenau liegt insbesondere vor,

a) wenn die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten mit mehr als zwei Monats- Betreuungsbeiträgen im Rückstand sind,

b) wenn die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten ihren vertraglichen oder gesetzlichen Nachweispflichten wiederholt nicht nachgekommen sind (z.B. Abgabe der MFF- Unterlagen),

c) wenn die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten die in diesem Betreuungsvertrag enthaltenen Bestimmungen und Regelungen oder die auf diesen Betreuungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

d) wenn die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten tätliche oder verleumderische Angriffe auf oder Straftaten gegen andere betreute Kinder oder das Personal der Betreuungseinrichtung verüben oder androhen.

e) wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.

f) das Kind trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach nicht im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten gebracht/abgeholt wird.

g) das Kind über einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.

h) sich das Kind trotz angemessener Bemühungen seitens der Stiftung Kindergärten Finkenau nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und es hierdurch zu erheblichen Problemen bei der Betreuung der üblichen Kinder kommt.

i) sich das Kind gegen sich selbst, gegenüber anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal gewalttätig oder gewaltbereit zeigt und dadurch Verletzungen des Kindes oder anderer Kinder zu befürchten sind.

j) seitens der Stiftung Kindergärten Finkenau eine weitere vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Bezugspersonen/Sorgeberechtigten aufgrund von Auffassungsunterschieden im pädagogischen Ansatz (Erziehungskonzept) oder im zwischenmenschlichen Bereich (Beleidigungen, Tätlichkeiten) aussichtslos erscheint.

7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform und müssen von sämtlichen Sorgeberechtigten unterzeichnet werden (Telefax, Post oder durch Boten übergebenen Brief). Mitteilungen per E-Mail sind nicht als Kündigung zulässig.

8. Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Verwechselung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachten Spielmaterialien und sonstigen Gegenständen des Kindes bzw. der Bezugspersonen/Sorgeberechtigten übernimmt Stiftung Kindergärten Finkenau keine Haftung. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Hausordnung

Die Hausordnung hängt in der Betreuungseinrichtung aus bzw. kann angefordert werden. Diese ist in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Betreuungsvertrags.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Bezugspersonen/Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag ergeben.

10.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Anpassungen und weitere erforderliche Zusatzvereinbarungen bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

10.4 Bei Unwirksamkeit einzelner Abreden dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Unwirksame Abreden sind durch solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise, dem mit der jeweils unwirksamen Abrede verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

10.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.